

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Jena GmbH

- beschl. am 27.01.2021, Beschl.-Nr. 21/0742-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Jena GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

001 Der Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Jena GmbH wird entsprechend Anlage 1 geändert.

Begründung:

In der Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Jena GmbH am 15.12.2020 wurde der Beschluss gefasst, Frau Claudia Budich ab dem 01.02.2021 für zwei Jahre als weitere Geschäftsführerin der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH zu bestellen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat dem Gesellschafter die Bestellung von Frau Claudia Budich und Herrn Tobias Wolfrum als Geschäftsführer der Stadtwerke Jena GmbH vorgeschlagen und empfohlen.

Für die Umsetzung dieser Bestellung soll die Regelungen des § 8 (1) des aktuellen Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Jena GmbH entsprechend angepasst werden.

Dieser zielt in der Vergangenheit auf eine Personenidentität zwischen der Geschäftsführung der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH und denen der Stadtwerke Jena GmbH ab.

Die übrigen Bestimmungen in § 8 des Gesellschaftsvertrages bleiben unverändert.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Öffnung des Kleinen Ammerbachs und Neuanlage einer Quelfassung auf dem Betriebsgelände der Jenaer Antriebstechnik GmbH

Die Jenaer Antriebstechnik GmbH plant auf ihrem Betriebsgelände die Öffnung des bisher verrohrten Kleinen Ammerbachs sowie die Neuanlage einer Quelfassung und hat dafür einen Antrag auf Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen naturnahen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1, Nr. 13.18.2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.

Februar 2010 (BGBl. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Geplant ist die Öffnung des bisher in diesem Bereich verrohrten Kleinen Ammerbachs auf einer Länge von ca. 150 m und Herstellung eines naturnahen Bachbettes. Die bisher diffus ablaufende Quelle im Bereich des Parkplatzes wird gefasst und in den neu anzulegenden Quellteich abgeleitet. Die auf dem Flurstück 16/6, Flur 11 der Gemarkung Ammerbach bisher vorhandenen nicht mehr funktionsfähigen Drainageleitungen werden erneuert und punktuell dem Gewässer zugeleitet. Die Entwässerung der neuen Betriebsflächen erfolgt teilweise ebenfalls über den zu öffnenden Bachlauf. Durch ein in das Gewässer eingebrachtes Querbauwerk wird der Wasserstand des Quellteiches reguliert. Ein zweites Querbauwerk im unteren Bereich des neuen Bachabschnittes reguliert die abfließende Wassermenge im Hochwasserfall. Dadurch wird der Überschwemmungsschutz der unteren Bachanlieger auch weiterhin sichergestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortsbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Das beantragte Vorhaben befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Schutzgebiet. Durch die Öffnung des Gewässers und die naturnahe Herstellung des Bachlaufes erfolgt eine ökologische Aufwertung des Gebietes gegenüber dem bisherigen Zustand. Die Neufassung der Quelle hat keine qualitative oder quantitative Veränderung des abgeleiteten Wassers zur Folge.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158), in der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena, zugänglich.

Das Amtsblatt mit dieser Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Jena www.jena.de unter der Rubrik Rathaus & Service veröffentlicht.

Jena, den 28.01.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)